Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/0098(COD)

25.2.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)
(COM(2024)0183 – C10-0006/2024 – 2024/0098(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Željana Zovko

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Geänderter Text auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 96

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 98

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)
(COM(2024)0183 – C10-0006/2024 – 2024/0098(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0183),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0006/2024),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

[1] ABl. C, C/2024/6023, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6023/oj.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Jabuka-/Pomo Pit-Gebiet im Adriatischen Meer zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 ***und der Empfehlung GFCM/44/2021/5 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/33/2009/1*** angenommen.	7. Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Jabuka-/Pomo Pit-Gebiet im Adriatischen Meer zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 angenommen.

Or. en

Begründung

Streichung, um Verwirrung der Leserinnen und Leser zu vermeiden, da GFCM/44/2021/5 durch GFCM/46/2023/1 aufgehoben wurde.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die ***Empfehlung GFCM/44/2021/13 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Seevögeln im Mittelmeer, die*** Empfehlung GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, die Empfehlung GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und die Empfehlung GFCM/44/2021/16 über	9. Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, die Empfehlung GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und die Empfehlung GFCM/44/2021/16 über zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen.

zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/1 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion (geografisches Untergebiet 7) zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/44/2021/5 angenommen.

Or. en

Begründung

Die Empfehlung GFCM/46/2023/1 wurde durch die Empfehlung GFCM/44/2021/5 aufgehoben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23b. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/2 zur Festlegung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die Rote Tiefseegarnele und die Afrikanische

Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) angenommen.

Or. en

Begründung

Begründung: Empfehlung GFCM/46/2023/2

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23c. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/3 zur Festlegung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die Rote Tiefseegarnele und die Afrikanische Tiefseegarnele in Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/3

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23d. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/4 zur Festlegung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die Rote Tiefseegarnele und die Afrikanische

Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27) angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/4

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23e. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/5 über die Verlängerung der Übergangsfischereiregelung und die Einführung einer Fangbeschränkung für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2024 angenommen, die aus der Empfehlung GFCM/44/2021/20 stammt.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/5

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23f. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2023/6 über die Umsetzung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für wesentliche

Grundfischbestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2024 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/43/2019/5 zurückgeht.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/6

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23g. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2023/7 über die Verlängerung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 angenommen.

Or. en

Begründung

Die Empfehlung GFCM/46/2023/7 wurde durch die Empfehlung GFCM/41/2017/4 geändert.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23h. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/11 zur Eindämmung des Raubfraßes durch

Große Tümmler bei der Fischerei auf kleine pelagische Bestände in Südlichen Alboran-Meer (geografisches Untergebiet 3) angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/11

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23i. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/12 über die Aufstellung eines regionalen Plans zur Steuerung der Fangkapazität angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/12

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23j. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Goldmakrele im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/30/2006/2,

GFCM/43/2019/1 und GFCM/44/2021/11 angenommen.

Or. en

Begründung

Mit der Empfehlung GFCM/46/2023/14 wurden die Empfehlungen GFCM/30/2006/2, GFCM/43/2019/1 und GFCM/44/2021/11 aufgehoben.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23k. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/15 über die Überarbeitung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/3 angenommen.

Or. en

Begründung

Die Empfehlung GFCM/46/2023/15 wurde durch die Empfehlung GFCM/45/2022/3 geändert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23l) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den

Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/42/2018/1 und GFCM/45/2022/1 angenommen.

Or. en

Begründung

Mit der Empfehlung GFCM/46/2022/1 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer wurden die Empfehlungen GFCM/45/2022/1 und GFCM/42/2018/1 aufgehoben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23m. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/17 über eine internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit im Mittelmeer angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/17

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23n. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/18 über eine internationale gemeinsame Inspektions-

und Überwachungsregelung außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/18

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 o (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23o. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/19 über die Festlegung einer Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle im Mittelmeer angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/19

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 p (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23p. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/20 über die Festlegung einer Fangdokumentationsregelung für Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29)

angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/20

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 q (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23q. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/21 über Sichtungen von Schiffen und zur Änderung der Empfehlung GFCM/44/2021/21 angenommen.

Or. en

Begründung

Mit der Empfehlung GFCM/46/2023/21 wurde die Empfehlung GFCM/44/2021/21 geändert.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 r (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23r. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/22 über einen GFCM-Zeitplan zu Problemen bei der Einhaltung der Vorschriften und zu entsprechenden Maßnahmen sowie zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/13 und GFCM/43/2019/5 angenommen.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/22

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 s (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23s. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/23 zur Präzisierung der Anwendung der Compliance-Empfehlungen und zur Erstellung eines Compliance- und Kapazitätsinventars angenommen, mit dem die Arbeit des Compliance-Ausschusses unterstützt werden soll.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/23

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 t (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23t. Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/24 über die Erstellung einer Liste von Schiffen, die mutmaßlich illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben, und zur Änderung der Empfehlung GFCM/44/2021/19 angenommen.

Or. en

Begründung

Die Empfehlung GFCM/46/2023/24 wurde durch die Empfehlung GFCM/44/2021/19 geändert.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 3 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Fangbescheinigung“ bezeichnet ein von der zuständigen Behörde validiertes amtliches Dokument, das eine Sendung begleitet und es ermöglicht, genaue und überprüfbare Informationen über ***Fische*** in der gesamten Lieferkette zu übermitteln;	11. „Fangbescheinigung“ bezeichnet ein von der zuständigen Behörde validiertes amtliches Dokument, das eine Sendung begleitet und es ermöglicht, genaue und überprüfbare Informationen über ***Fischereierzeugnisse*** in der gesamten Lieferkette zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Fangdokumentationsregelung“ oder CDS (Catch Documentation Scheme) bezeichnet ein im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen eingerichtetes System, das in erster Linie dazu beitragen soll, in der gesamten Lieferkette festzustellen, ob ***der Fisch*** aus Fängen stammt, die mit den geltenden nationalen, regionalen und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbar	12. „Fangdokumentationsregelung“ oder CDS (Catch Documentation Scheme) bezeichnet ein im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen eingerichtetes System, das in erster Linie dazu beitragen soll, in der gesamten Lieferkette festzustellen, ob ***das Fischereierzeugnis*** aus Fängen stammt, die mit den geltenden nationalen, regionalen und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

sind.	vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (Anguilla anguilla), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I, einschließlich ***Süßwasser- und*** Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten.	Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (Anguilla anguilla), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I, einschließlich Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten.

Or. en

Begründung

Süßwassergewässer sind nicht als Teil eines Meeresgebiets zu betrachten, da sie keine Meeresgewässer sind. Folglich sind die in Süßwasser lebenden Bestände nicht als „biologische Meeresschätze“ einzustufen. Die GFCM hat ihre Regelungsbefugnis überschritten, indem sie eine Empfehlung angenommen hat, die über den geografischen Zuständigkeitsbereich der GFCM hinausgeht. Gemäß dem internationalen Recht ist die Union nicht verpflichtet, eine Empfehlung der GFCM, die sich auf die Süßwasserfischerei bezieht, umzusetzen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 12 werden die folgenden

Absätze angefügt:

„4. Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Rückverfolgbarkeit von Anlandungen, Verkäufen und Ausfuhren ein, mit dem sich die Fänge von der genehmigten Anlandestelle bis zum endgültigen Bestimmungsort zurückverfolgen lassen, unabhängig davon, ob die Exemplare lebend, tot oder verarbeitet verkauft werden.

5. Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der Auktionshallen, Einrichtungen oder Personen, die zur Erstvermarktung von europäischem Aal zugelassen sind, und halten sie auf dem neuesten Stand.“

Or. en

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/16

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 12a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12a	Artikel 12a
Freizeitfischerei	***Datenerhebung***
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen seinen Stadien (Glas-, Gelb- und Silberaal) in allen Lebensräumen verboten ist.“	***1. Soweit bekannt ist, dass IUU-Fischerei betrieben wird, werden die verfügbaren Daten, einschließlich Schätzungen, auch an das GFCM-Sekretariat übermittelt.***
	2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat Daten über Masttätigkeiten gemäß den in der Empfehlung GFCM/41/2017/1 über die Meldung von Aquakulturdaten und -informationen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/35/2011/6

	festgelegten Fristen.
	3. Die Mitgliedstaaten können dem Sekretariat der GFCM auch zusätzliche Informationen auf freiwilliger Basis übermitteln, und zwar möglichst spätestens bei der 47. Tagung der GFCM.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/1 wurde durch GFCM/46/2023/16 aufgehoben.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14a	Artikel 14a
Maßnahmen des Flottenmanagements	Maßnahmen des Flottenmanagements
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ) ***und/oder Bruttoregistertonnen (BRT)***, Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für Scherbrettfischer, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei ***die Erhöhung*** im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 ***nicht mehr als 50 %*** betragen darf.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für Scherbrettfischer, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei ***der Fischereiaufwand im jeweiligen Zeitraum nicht mehr als 50 %*** im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 betragen darf.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/12

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.	1. Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen ***und Afrikanischer Tiefseegarnelen*** befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/7

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in ***den Hoheitsgewässern*** des Mitgliedstaats fischen und/oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See	Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in ***Gewässern auf der landwärtigen Seite der äußeren Grenze der Hoheitsgewässer*** des Mitgliedstaats fischen und/oder vom Zeitpunkt der

verbringen.	Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen.

Or. en

Begründung

This provision allows states to exempt vessels that fish exclusively within the territorial sea from VMS control requirements. The rationale behind this is that vessels operating close to the shore on short trips can be exempted from certain control requirements. In some Member States fishing activities also take place in internal waters closer to the shore, depending on where the baselines of the territorial sea are drawn. In such situations it should be avoided that only vessels operating within the territorial sea are exempt from VMS requirements, while vessels closes to the shoreline are not. The newly proposed wording encompasses both internal waters and the territorial sea.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die ***gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten*** Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“	Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“***;***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 23a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23a	Artikel 23a
Maßnahmen des Flottenmanagements	Maßnahmen des Flottenmanagements
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) ***und/oder Bruttoregistertonnen (BRT)***, Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität***, der Flotten, die mit Grundschleppnetzen die wichtigsten Bestände aktiv befischen***, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/7

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in ***den Hoheitsgewässern*** dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die ***gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009*** gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die	Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in ***Gewässern auf der landwärtigen Seite der äußeren Grenze der Hoheitsgewässer*** dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet

Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“	diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“***;***

Or. en

Begründung

This provision allows states to exempt vessels that fish exclusively within the territorial sea from VMS (Vessel Monitoring System) control requirements. The rationale behind this is that vessels operating close to the shore on short trips can be exempted from certain control requirements. In some Member States fishing activities also take place in internal waters closer to the shore, depending on where the baselines of the territorial sea are drawn. In such situations it should be avoided that only vessels operating within the territorial sea are exempt from VMS requirements, while vessels closes to the shoreline are not. The newly proposed wording encompasses both internal waters and the territorial sea.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 30a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung ***der Bestände*** von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/6 und GFCM/46/2023/3

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 37a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung ***der Bestände*** von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/5

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß Absatz 4 erreicht, schließen die Mitgliedstaaten das betreffende Gebiet vorübergehend für die Fischerei auf Rote Koralle. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat so bald wie möglich.“	3. Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß Absatz 4 erreicht, schließen die Mitgliedstaaten ***vorsorglich*** das betreffende Gebiet vorübergehend für die Fischerei auf Rote Koralle. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat so bald wie möglich.“***;***

Or. en

Begründung

Artikel 1 Absatz 23 des Vorschlags, mit dem Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2124 geändert wird, muss an Absatz 22 der GFCM-Empfehlung GFCM/43/2019/4 angepasst werden, um die Bestimmung einheitlich umzusetzen, indem der derzeit fehlende

Wortlaut hinzugefügt wird: „vorsorglich“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 55

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	24a. Artikel 55 erhält folgende Fassung:
1. ***Während eines Übergangszeitraums von drei Jahren (2020-2022) können die*** Mitgliedstaaten ***an der Pilotphase der*** Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme — CDS) ***teilnehmen, um festzustellen, wo die Rote Koralle im Anwendungsgebiet der GFCM geerntet wird, und die folgenden Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen einführen:***	***„***1. ***Die*** Mitgliedstaaten ***setzen die*** Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme — CDS) ***für die Rote Koralle bis zum [Datum des Inkrafttretens] entlang der gesamten Lieferkette vollständig um, um die Rückverfolgbarkeit der im Mittelmeer geernteten Roten Koralle (Corallium rubrum) sicherzustellen und zur Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU) beizutragen.***
a) Eine validierte und von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats ausgestellte CDS-Bescheinigung gemäß Anhang X ist jeder Anlandung, Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von geernteter Roter Koralle beizufügen.	
b) Jede Bescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jedem Fischer oder jedem zugelassenen Schiff zugeteilt. Diese Bescheinigungen sind nicht auf einen anderen Fischer oder ein anderes zugelassenes Schiff übertragbar.	
c) Die Mitgliedstaaten validieren die CDS-Erntebescheinigungen für Rote Koralle nur dann, wenn infolge der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle darin enthaltenen	

Informationen korrekt sind.	
2. Die an der Pilotphase teilnehmenden Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht, und die Kommission erstattet dem GFCM-Sekretariat entsprechend Bericht über die Durchführung der Pilotphase im Rahmen einer ständigen CDS für Rote Koralle.	*2. Die mit Absatz 1 eingeführte papiergestützte Fangdokumentationsregelung für die Rote Koralle lässt andere, bereits bestehende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme unberührt, die das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralle durch die Mitgliedstaaten sicherstellen.*
	3. Das papiergestützte Dokumentationssystem für die Rote Koralle gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und Wiederausfuhren. Der inländische Handel wird nicht in die Validierungskette einbezogen
	4. In Abweichung von Absatz 1 wird eine Übergangszeit von einem Jahr festgelegt, während die Rote Koralle, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] eingelagert wurde, ohne einen validierten Fangabschnitt in der Erntebescheinigung ausgeführt oder wiederausgeführt werden darf.
	5. Um die Verknüpfung zwischen den validierten Dokumenten der Fangdokumentationsregelung und den Sendungen von Roter Koralle, auf die sie sich beziehen, sicherzustellen, könnten die Mitgliedstaaten ein Etikettierungssystem einführen.
	6. Jeder Sendung von Roter Koralle, die aus ihrem Ursprungsland eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt wird, muss eine validierte Bescheinigung gemäß Anhang XX oder ein gleichwertiges Dokument, wie die in den Ausfuhrmitgliedstaaten geltende Erntebescheinigung, beiliegen.
	7. Jede Erntebescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jedem Fischer oder jedem Ernteschiff zugeteilt. Die Bescheinigungen sind nicht auf einen

anderen Fischer oder ein anderes Ernteschiff übertragbar.

8. Die Mitgliedstaaten validieren die Erntebescheinigungen nur dann, wenn anhand der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle im Dokumentationssystem für die Rote Koralle enthaltenen Informationen korrekt sind.

9. Die Mitgliedstaaten erstatten dem GFCM-Sekretariat Bericht über ihre Fangdokumentationsregelung sowie über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen und Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Rückverfolgung der Ernte der Roten Koralle, die mit den Bestimmungen dieses Artikels in Einklang stehen müssen, damit das Ziel der Rückverfolgbarkeit wirksam erreicht wird.

10. Die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die im Rahmen einer Erntebescheinigung gemäß diesem Artikel eingeführt worden sind, wird genehmigt, indem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, den Abschnitt „Wiederausfuhr“ der Erntebescheinigung gemäß Anhang XX oder eine Kopie davon validieren, in dem die wiederauszuführenden Fischereierzeugnisse als Teil der eingeführten Erzeugnisse aufgeführt sind.

11. Stellt ein Mitgliedstaat eine Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen fest, so unterrichtet er den Flaggenstaat und die Kommission, die dies an das GFCM-Sekretariat weiterleitet.

12. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat ihre zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Erntebescheinigungen zuständig sind,

sowie die Kontaktstellen für die Fangdokumentationsregelung, das Validierungssiegel und weitere für die Durchführung der Fangdokumentationsregelung relevante Informationen.

13. Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Erntebescheinigungen für die Rote Koralle für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

14. Die Mitgliedstaaten erstatten dem GFCM-Sekretariat jährlich Bericht über die Umsetzung der papiergestützten Fangdokumentationsregelung für die Rote Koralle, um den Compliance-Ausschuss (CoC) zu unterrichten, und übermitteln dabei detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Erntebescheinigungen und alle relevanten Elemente, die als Informationen über den Stand der Dinge anzusehen sind. Die Berichte sind dem GFCM-Sekretariat spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Compliance Committees (CoC) zu übermitteln."

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/19

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 60a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 60a	Artikel 60a
Maßnahmen des Flottenmanagements	Maßnahmen des Flottenmanagements
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität der ***im Rahmen dieses Abschnitts tätigen Flotte***, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) ***und/oder Bruttoregistertonnen (BRT)***, Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2021 nicht übersteigt.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität der ***Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die wichtigsten Bestände befischen***, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register ***während der Dauer des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans*** die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2021 nicht übersteigt.“***;***

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/4

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 70 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 66 genannten Arten befischen dürfen.	***„***1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 66 genannten Arten ***mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiffgrundschleppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen*** befischen dürfen.***“;***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung 2023/2124 muss an Absatz 30 der GFCM-Empfehlung GFCM/43/2019/5 angepasst werden, um klarzustellen, für welche Flotte die Verpflichtung zur Erstellung einer Liste der Schiffe gilt, da der derzeitige Wortlaut ungenau ist und die Auslegung ermöglicht, dass die Verpflichtung für die gesamte Flotte gilt. Daher muss der Wortlaut „mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiffgrundschleppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen“ in den Artikel 70 Absatz 1 eingefügt werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 73	Artikel 73
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten auf wichtige kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“	Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten ***mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen*** auf wichtige kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“

Or. en

Begründung

Artikel 1 Absatz 35 des Vorschlags, der Artikel 73 der Verordnung (EU) 2023/2124 ersetzt, muss an Absatz 1 der GFCM-Empfehlung GFCM/44/2021/20 angepasst werden, um eine kohärente Umsetzung zu sicherzustellen, indem der derzeit fehlende Wortlaut hinzugefügt wird, die spezifische Flotte, für die die Bestimmung gilt, klargestellt wird und verhindert wird, dass sie auf andere Formen der Fischerei angewandt wird: „mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen“.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. Artikel 74 Absatz 5 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

In the case of managing small pelagic fish in the Adriatic Sea, a new GFCM Recommendation GFCM/44/2021/20 on a multi-annual management plan for the sustainable exploitation of small pelagic fish stocks in the Adriatic Sea (GSA areas 17 and 18) was adopted at the GFCM annual assembly in November 2021. With the adoption of the new multi-annual management plan, the multi-annual management plan adopted in 2013 by GFCM Recommendation GFCM/37/2013/1 becomes obsolete. Article 74, paragraph 5 of the current Regulation (EU) 2023/2124 includes a measure for managing fishing effort by limiting the number of fishing days (20 days per month and 180 days per year), which was derived from the 2013 multi-annual management plan (GFCM/37/2013/1). Retaining the provision of Article 74, paragraph 5 of Regulation (EU) 2023/2124 would exceed the scope of GFCM Recommendation GFCM/44/2021/20 and impose additional restrictions on Member States, which will not apply to other GFCM contracting parties (e.g. Albania and Montenegro). Therefore, Article 74, paragraph 5 of Regulation 2023/2124 must be deleted.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle wissenschaftlichen Daten und Geschäftsdaten, die in einem bestimmten Jahr erhoben werden, ***der Kommission*** jährlich bis zum ***15. März*** des Folgejahres übermittelt werden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle wissenschaftlichen Daten und Geschäftsdaten, die in einem bestimmten Jahr erhoben werden, ***dem GFCM-Sekretariat*** jährlich bis zum ***1. April*** des Folgejahres übermittelt werden. ***Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission***

hiervon in Kenntnis.

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/20

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission übermittelt die Daten nach Absatz 1 bis zum 1. April jeden Jahres dem GFCM-Sekretariat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/20

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden werden, die aktiv auf ***Sardelle und Sardine*** fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.	1. Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden werden, die aktiv auf ***kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer*** fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Es ist verboten, ***Sardellen und Sardinen*** in jeglichem Umfang, die im Adriatischen Meer mit Ringwaden ***und*** pelagischen Schleppnetzen gefangen wurden, von Fischereifahrzeugen an anderen Orten als den von den Mitgliedstaaten benannten Anlandestellen anzulanden oder umzuladen.	2. Es ist verboten, ***wichtige kleine pelagische Arten*** in jeglichem Umfang, die im Adriatischen Meer mit Ringwaden ***oder*** pelagischen Schleppnetzen gefangen wurden, von Fischereifahrzeugen an anderen Orten als den von den Mitgliedstaaten benannten Anlandestellen anzulanden oder umzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***kommunizieren*** der Kommission jedes Jahr bis zum 15. November alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von ***Sardellen oder Sardinen*** vorgenommen werden können. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres.	3. Die Mitgliedstaaten ***übermitteln*** der Kommission jedes Jahr bis zum 15. November alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von ***wichtigen kleinen pelagischen Arten im Adriatischen Meer*** vorgenommen werden können. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres.

Or. en

Begründung

Zur besseren Angleichung des Textes an die Empfehlung GFCM/44/2021/20

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen***, dass der Umfang der Nutzung von Sardellen- und Sardinenbeständen den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält***.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Kapitels Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um ***eine angemessene Erhaltung kleiner pelagischer Arten*** sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Zur besseren Angleichung des Textes an die Empfehlung GFCM/44/2021/20

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne ***sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne*** mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen und Pläne dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April	2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich bis zum 15. April jeden Jahres die ***auf nationaler Ebene*** erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen und Pläne dem GFCM-Sekretariat bis zum

jeden Jahres.	30. April jeden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 74f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten räumliche Schließungen für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern für mindestens neun Monate an. Diese Schließungen müssen 30 % der Hoheitsgewässer oder ***inneren Gewässer*** abdecken, die für den Schutz der jungen Altersklassen von Fischen als wichtig eingestuft wurden.	3. Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten räumliche Schließungen für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern für mindestens neun Monate an. Diese Schließungen müssen 30 % der Hoheitsgewässer oder ***Binnengewässer*** abdecken, die für den Schutz der jungen Altersklassen von Fischen als wichtig eingestuft wurden.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 75a
	Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung
	1. Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler

Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

2. Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

3. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, an der Regelung mitzuwirken. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

4. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum

1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

5. Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

6. Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

7. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem GFCM-Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

8. Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/18

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36b. Zwischen Artikel 75 und Artikel 76 wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel -75aa
	Durchführung von Inspektionen
	1. Die für die Regelung abgestellten Inspektoren
	a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;
	b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;
	c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.
	2. Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.
	3. Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.
	4. Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.
	5. Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die

Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

6. Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.“

Or. en

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/18

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel -75ab (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	36c. Zwischen Artikel 75 und Artikel 76 wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel -75ab
	Verstöße
	1. Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:
	a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
	b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und
	c) der Betrieb ohne ein VMS.
	2. Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die

Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs und das GFCM-Sekretariat direkt darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

3. Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

4. Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

5. Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

Or. en

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/18

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) ***und/oder Bruttoregistertonnen (BRT)***, Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die über die Jahre 2018–2021 gemittelte Flottenkapazität für die Fischereien nicht übersteigt.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die über die Jahre 2018–2021 gemittelte Flottenkapazität für die Fischereien nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/3

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten passen die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die Rote Fleckbrasse mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen befischen, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) ***und/oder Bruttoregistertonnen (BRT)***, Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register an die Fangmöglichkeiten an.	2. Die Mitgliedstaaten passen die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die Rote Fleckbrasse mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen befischen, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register an die Fangmöglichkeiten an.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/3

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz ***4*** festgelegten Angaben können von den Fischern oder ihren Vertretern bis zu eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind.	4. Die in Absatz ***3*** festgelegten Angaben können von den Fischern oder ihren Vertretern bis zu eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 79 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle täglichen Fänge, unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge, und erfassen oder schätzen die Fänge nach Art.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für alle EU-Fischer oder Kapitäne zugelassener

Fischereifahrzeuge, sodass kein zusätzlicher Absatz erforderlich ist.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 79 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Es ist verboten, Rote Fleckbrasse, die im Alboran-Meer gefangen wurde, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten bezeichneten ***Häfen*** anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.	6. Es ist verboten, Rote Fleckbrasse, die im Alboran-Meer gefangen wurde, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten bezeichneten ***Stellen*** anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 79 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen bis zum ***1. Januar 2024*** alle nach diesem Kapitel zugelassenen Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 m mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgerüstet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen. “	10. Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen bis zum ***[Datum des Inkrafttretens]*** alle nach diesem Kapitel zugelassenen Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 m mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgerüstet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen. “***;***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 81

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	42a. Artikel 81 erhält folgende Fassung:
Artikel 81	**„**Artikel 81
Geltungsbereich	Geltungsbereich
Dieses Kapitel gilt für ***alle kommerziellen*** Fangtätigkeiten auf Goldmakrelen (Coryphaena hippurus) mit Fischsammelgeräten (FAD) im Mittelmeer ***(GSA*** 1 bis 27).	Dieses Kapitel gilt für ***pelagische*** Fangtätigkeiten auf Goldmakrelen (Coryphaena hippurus) mit Fischsammelgeräten (FAD) ***und für die entsprechende Freizeitfischerei*** im Mittelmeer (***geografische Untergebiete*** 1 bis 27).**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 83

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	42b. Artikel 83 erhält folgende Fassung:
Mitgliedstaaten***, die beabsichtigen, mit FAD gezielt auf Goldmakrele zu fischen, übermitteln der Kommission ihre nationalen Maßnahmen, sobald sie erlassen sind, und die Kommission leitet diese Maßnahmen unverzüglich an das***	***„Während des Übergangszeitraums stellen die*** Mitgliedstaaten ***sicher, dass auf der Grundlage der an die GFCM gemeldeten Anlandungen eine Fangbeschränkung wie folgt festgelegt wird: entweder i) auf der Grundlage des***

GFCM-Sekretariat weiter.	***Durchschnitts der Anlandungen von zwei Jahren im Zeitraum 2018–2022 oder ii) auf der Grundlage der Anlandungen im Jahr 2022.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 84 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	42c. In Artikel 84 wird folgender Absatz eingefügt:
	„2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat ihre nationalen Daten (gemäß Anhang XXV) bis spätestens 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 85

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	42d. Artikel 85 erhält folgende Fassung:
Mitgliedstaaten***, die mit FAD auf Goldmakrele fischen und über keine nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügen, erlassen nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zumindest das Maßnahmenpaket umfassen, das die in Anhang IX aufgeführten Elemente enthält***.	***„1. Um eine angemessene Erhaltung der Goldmakrele sicherzustellen, erlassen die*** Mitgliedstaaten ***Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne für die geografischen Untergebiete 1 bis 27***.
	2. Die Mitgliedstaaten unterrichten das GFCM-Sekretariat über die auf nationaler Ebene erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne. Sofern Änderungen an diesen Maßnahmen vorgenommen werden, teilen die Mitgliedstaaten diese Änderungen bis zum 30. April des folgenden Jahres mit.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 86 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	43a. In Artikel 86 wird folgender Absatz eingefügt:
	„-1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die mit FAD arbeiten und die wichtigsten Bestände aktiv befischen, in Bezug auf die Bruttoraumzahl (BRZ), die

Maschinenleistung (kW) und die Anzahl der Schiffe, wie sie sowohl in den nationalen Registern als auch in den Registern der GFCM verzeichnet sind, während der Geltungsdauer dieser Empfehlung die Flottenkapazität für Goldmakrele in der FAD-Fischerei im Jahr 2019 nicht überschreitet.“

Or. en

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 88 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44a. In Artikel 88 wird folgender Absatz eingefügt:
	„3a. Ab dem ersten Tag der offenen FAD-Saison im Jahr 2027 sollten Fischsammelvorrichtungen (FAD) ausschließlich aus biologisch abbaubaren Materialien hergestellt werden, um sicherzustellen, dass verlorene FAD nicht weiter zur Meeresverschmutzung durch Kunststoffe beitragen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45

Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 88 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 halten*** Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen ***im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen,*** die letzte bekannte Position und ***ihr*** Datum ***fest***. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.“	6. ***Im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, zeichnen*** Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen die letzte bekannte Position und ***das entsprechende*** Datum ***auf***. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.“

Or. en

Begründung

Fischsammelvorrichtungen (FAD) werden in Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) 1224/2009 nicht als Fanggeräte eingestuft. Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 beziehen sich nur auf verlorenes Fanggerät.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 89

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45a. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze angefügt:
	„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Goldmakrele befischen, ihre Fangtätigkeiten mit Fischsammelvorrichtungen (FAD)

dokumentieren.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für den Fall des Verlusts einer Fischsammelvorrichtung (FAD) die Position erheben und gegebenenfalls die letzte registrierte Position das verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen, melden.

5. Bis spätestens 2032 erlässt die GFCM Durchführungsbestimmungen für die Identifizierung und Kennzeichnung von Fischsammelvorrichtungen (FAD).“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 89 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45b. Folgender Artikel wird in Titel II, Kapitel VII eingefügt:
	„Artikel 89a
	Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei
	1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass geeignete Mechanismen für die Erfassung jedes Fischereifahrzeugs in einem nationalen Flottenregister, für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands des Schiffes über das Logbuch sowie für die Überwachung der

Fischereitätigkeiten und Anlandungen im Rahmen von Fang- und Aufwandserhebungen gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften eingerichtet werden.

2. Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden werden, die im Mittelmeer aktiv die wichtigsten Bestände befischen.

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen für jeden bezeichneten Hafen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.

4. Die Mitgliedstaaten führen Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch. Es ist verboten, Goldmakrele, die im Mittelmeer gefangen wurde, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

5. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen der wichtigsten Bestände im Mittelmeer vorgenommen werden können.

6. Die Vertragsparteien der Mitgliedstaaten verpflichten sich, bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Informationen und die Erhebung von Erkenntnissen zur Bekämpfung illegaler Tätigkeiten.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/14

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 89 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45c. Folgender Artikel wird in Titel II, Kapitel VII eingefügt:
	„Artikel 89b
	Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung
	1. Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 1 bis 27 (Mittelmeer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.
	2. Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.
	3. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, an der Regelung mitzuwirken. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und

materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

4. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

5. Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

6. Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

7. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem GFCM-Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

8. Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den

vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/17

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 89 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45d. Folgender Artikel wird in Titel II, Kapitel VII eingefügt:
	„Artikel 89c
	Durchführung von Inspektionen
	1. Die für die Regelung abgestellten Inspektoren a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit; b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V; c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.
	2. Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.
	3. Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

4. Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

5. Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

6. Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/17

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 e (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 89 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	45e. Folgender Artikel wird in Titel II, Kapitel VII eingefügt:
	„Artikel 89d
	Verstöße
	1. Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

2. Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs und das GFCM-Sekretariat direkt darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

3. Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

4. Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

5. Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und

Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

Or. en

Begründung

Gemäß GFCM/46/2023/17

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 94a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 94a	Artikel 94a
Fangbescheinigung für Steinbutt	Fangbescheinigung für Steinbutt
1. Die Mitgliedstaaten ***stellen eine GFCM-Fangbescheinigung aus, aus der der Ursprung der Steinbuttfänge im geografischen Untergebiet 29 auf allen Stufen der*** Lieferkette ***hervorgeht***. ***Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass diese Fänge im Einklang mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel VIII getätigt wurden.***	1. Die Mitgliedstaaten ***setzen die Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme — CDS) für Steinbutt bis zum [Datum des Inkrafttretens] entlang der gesamten*** Lieferkette ***vollständig um, um die Rückverfolgbarkeit des im Schwarzen Meer gefangenen Steinbutts sicherzustellen und zur Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU) beizutragen***.
2. ***Bei allen Anlandungen, Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren von*** Steinbutt ***ist eine von den zuständigen Behörden der*** Mitgliedstaaten ***ausgestellte gültige GFCM-Fangbescheinigung mitzuführen***.	2. ***Die mit Absatz 1 eingeführte papiergestützte Fangdokumentationsregelung für den*** Steinbutt ***lässt andere, bereits bestehende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme unberührt, die das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Steinbutt durch die*** Mitgliedstaaten ***sicherstellen***.
3. Jede Fangbescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. ***Diese Nummer richtet sich nach dem***	3. ***Das papiergestützte Dokumentationssystem für den Steinbutt gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und***

Flaggenmitgliedstaat und wird jedem Fischereifahrzeug zugeteilt, das Steinbutt befischen darf. Die Fangbescheinigung ist nicht auf ein anderes Fischereifahrzeug übertragbar.

4. ***Die zuständigen Behörden des betreffenden Flaggenmitgliedstaats validieren die Fangbescheinigungen für Steinbutt erst, wenn nach Prüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben richtig sind.“***

Wiederausfuhren. Der inländische Handel wird nicht in die Validierungskette einbezogen.

4. Jede Fangbescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. ***Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jedem Fischereifahrzeug zugeteilt. Die Fangbescheinigungen sind nicht auf ein anderes Fischereifahrzeug übertragbar.***

5. Die Mitgliedstaaten validieren die CDS-Fangbescheinigungen für Steinbutt nur dann, wenn infolge der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle darin enthaltenen Informationen korrekt sind.

6. Die Mitgliedstaaten erstatten dem GFCM-Sekretariat Bericht über ihre Fangdokumentationsregelung sowie über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen und Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Rückverfolgung von Steinbuttfängen, die mit den Bestimmungen dieses Artikels in Einklang stehen müssen, damit das Ziel der Rückverfolgbarkeit wirksam erreicht wird. Diese Berichte werden dem GFCM-Sekretariat übermittelt.

7. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat ihre zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen zuständig sind, sowie die Kontaktstellen für die Fangdokumentationsregelung, das Validierungssiegel und andere für die Durchführung der Fangdokumentationsregelung relevante Informationen.

8. Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Fangbescheinigungen für Steinbuttfänge

für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

9. Die Mitgliedstaaten erstatten dem GFCM-Sekretariat jährlich Bericht über die Umsetzung der papiergestützten Fangdokumentationsregelung für Steinbutt, um den Compliance-Ausschuss (CoC) zu unterrichten, und übermitteln dabei detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Fangbescheinigungen und alle relevanten Elemente, die als Informationen über den Stand der Dinge anzusehen sind. Die Berichte sind dem GFCM-Sekretariat spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Compliance Committees (CoC) zu übermitteln.

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/20

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 96a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten halten die Fangflottenkapazität oder den Fischereiaufwand auf dem Niveau, das ***für die*** Jahre 2015 bis 2021 für die Befischung von Dornhai im Schwarzen Meer ***festgelegt*** wurde.	Die Mitgliedstaaten halten die Fangflottenkapazität oder den Fischereiaufwand auf dem Niveau, das ***während der*** Jahre 2015 bis 2021 für die Befischung von Dornhai im Schwarzen Meer ***genehmigt und durchgeführt*** wurde.

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/10 und GFCM/47/2024/10

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 96b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Datenerhebung zum Zwecke der wissenschaftlichen Überwachung von ***Dornhaiarten*** zu verbessern.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Datenerhebung zum Zwecke der wissenschaftlichen Überwachung von ***Dornhai*** zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf*** Knorpelfischarten gemäß ***den Anhängen II und III*** des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers.“	1. Die Mitgliedstaaten ***fördern weitere Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der*** Knorpelfischarten gemäß ***Anhang II*** des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers ***zu verbessern und das Risiko von Beifängen bei der Fischereitätigkeit und/oder die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern oder nach Möglichkeit auszuschalten***.“

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/16

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis spätestens 15. April 2026 Bericht über mindestens eine Tätigkeit je in Anhang XVII aufgeführter Art bzw. aufgeführtem Genus in ***dem*** geografischen ***Untergebiet***, in dem Fischereitätigkeiten ausgeübt werden, oder über insgesamt mindestens fünf artenspezifische Maßnahmen, um den Erhaltungszustand von Knorpelfischen zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Knorpelfischen bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben spätestens bis zum 30. April 2026.	4. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis spätestens 15. April 2026 Bericht über mindestens eine Tätigkeit je in Anhang XVII aufgeführter Art bzw. aufgeführtem Genus in ***den*** geografischen ***Untergebieten 1 bis 27***, in dem Fischereitätigkeiten ausgeübt werden, oder über insgesamt mindestens fünf artenspezifische Maßnahmen, um den Erhaltungszustand von Knorpelfischen zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Knorpelfischen bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben spätestens bis zum 30. April 2026.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Fischereifahrzeuge, die Haiarten als Beifang oder unbeabsichtigt fangen, die Beifänge der in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Mittelmeer aufgeführten Haiarten auf einen Höchstprozentsatz des Gesamtfangs (in	5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Fischereifahrzeuge, die ***in den geografischen Untergebieten 1–27*** Haiarten als Beifang oder unbeabsichtigt fangen, die Beifänge der in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Mittelmeer aufgeführten Haiarten auf

Gewicht) je Fangreise oder auf höchstens drei Exemplare beschränken.“	einen Höchstprozentsatz des Gesamtfangs (in Gewicht) je Fangreise oder auf höchstens drei Exemplare beschränken.“

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 102 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
50. In Artikel 102 wird folgender Absatz angefügt:	***entfällt***
3. In den geografischen Gebieten des Mittelmeers (geografische Untergebiete 1–27), in denen die Beifänge der in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Übereinkommens von Barcelona aufgeführten Seevögel gemäß den Gutachten des wissenschaftlichen Beirats erfolgen (hauptsächlich wenn Seevögel unbeabsichtigt während der Fangtätigkeiten gefangen werden), gelten folgende Maßnahmen:	
a) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, um die Beifänge von Seevögeln in der Fischerei, einschließlich des unbeabsichtigten Fangs des vom Aussterben bedrohten Balearensturmtauchers, vollständig zu erfassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die Daten gemäß Anhang XXII mit. Die Kommission leitet dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. April jeden Jahres weiter;	

b) die Mitgliedstaaten bewerten bis 2024 die Wirksamkeit von mindestens zwei in Anhang XVIII aufgeführten Übergangsmaßnahmen zur Risikominderung, um den Erhaltungszustand von Seevögeln zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen.“

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/13 wurde durch GFCM/46/2023/22 aufgehoben.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 103a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bis 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens zwei der gemäß den Nummern 1 und 2 erlassenen Risikominderungsmaßnahmen mit. In diesem Zusammenhang sollten die Gebiete und Flotten mit einem höheren Risiko von Interaktionen berücksichtigt werden.	3. Bis ***zum 31. Dezember*** 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens zwei der gemäß den Nummern 1 und 2 erlassenen Risikominderungsmaßnahmen mit. In diesem Zusammenhang sollten die Gebiete und Flotten mit einem höheren Risiko von Interaktionen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 105 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Obergrenzen für potenzielle Beifänge	d) ***Umsetzung von*** Obergrenzen für potenzielle Beifänge

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 105 a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen	e) Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen ***und***

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 105a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten werden ***aufgefordert***, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Mortalität nach der Freisetzung zu verringern.	2. Die Mitgliedstaaten werden ***ersucht***, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Mortalität nach der Freisetzung zu verringern.

Or. en

Begründung

Zur besseren Angleichung des Textes an die Empfehlung GFCM/44/2021/15

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) alle unbeabsichtigten Fänge, Freisetzungen und Rückwürfe und Haiarten, die in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.“;	e) alle unbeabsichtigten Fänge, Freisetzungen und Rückwürfe und Haiarten ***in den geografischen Untergebieten 1–27***, die in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.“;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) alle unbeabsichtigten Fänge von Knorpelfischen“.	f) alle unbeabsichtigten Fänge von Knorpelfischen ***in den geografischen Untergebieten 1–27***“.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Fischereifahrzeuge, die ***in der Zone B*** fischen dürfen, werden mit einer elektronischen Fernüberwachung mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz sowie mit einem elektronischen Logbuch in korrekter Funktion oder einem gleichwertigen Dokument ausgestattet, und Fanggeräte an Bord oder im Einsatz sind vor Beginn eines jeden Fangeinsatzes oder einer Fahrt innerhalb des Fischereisperrgebiets ordnungsgemäß auszuweisen, zu nummerieren und zu kennzeichnen. Die Frequenz der Datenübermittlungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS oder automatisierte Identifizierungssysteme) beträgt so weit wie möglich mindestens alle 30 Minuten, wenn ein Fischereifahrzeug in ein Fischereisperrgebiet einfährt.	2. Fischereifahrzeuge, die ***gemäß Anhang XI Teil D Nummer 2*** fischen dürfen, werden mit einer elektronischen Fernüberwachung mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz sowie mit einem elektronischen Logbuch in korrekter Funktion oder einem gleichwertigen Dokument ausgestattet, und Fanggeräte an Bord oder im Einsatz sind vor Beginn eines jeden Fangeinsatzes oder einer Fahrt innerhalb des Fischereisperrgebiets ordnungsgemäß auszuweisen, zu nummerieren und zu kennzeichnen. Die Frequenz der Datenübermittlungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS oder automatisierte Identifizierungssysteme) beträgt so weit wie möglich mindestens alle 30 Minuten, wenn ein Fischereifahrzeug in ein Fischereisperrgebiet einfährt.

Or. en

Begründung

Berichtigung des Referenzfehlers der Kommission

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Managementmaßnahmen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung ***und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der***	4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Managementmaßnahmen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung delegierte Rechtsakte in Bezug auf den

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Inhalt des Berichts zu erlassen, wie auf GFCM-Ebene vereinbart wird.	Inhalt des Berichts zu erlassen, wie auf GFCM-Ebene vereinbart wird.

Or. en

Begründung

Regionalisierung

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106d – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Bericht gemäß Absatz ***2*** enthält folgende Angaben:	5. Der Bericht gemäß Absatz ***4*** enthält folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 106d – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Ergebnisse der Inspektionsprogramme, einschließlich mindestens der Zahl der festgestellten Verstöße, der Art des Verstoßes und der verhängten Sanktionen;	c) die Ergebnisse der Inspektionsprogramme, einschließlich mindestens der Zahl der festgestellten ***und außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten begangenen*** Verstöße, der Art des Verstoßes und der verhängten Sanktionen;

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 107

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im östlichen Golfe du Lion wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen***, das durch Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil A abgegrenzt wird***.	1. Im östlichen Golfe du Lion ***(geografisches Untergebiet 7)*** wird ein Fischereisperrgebiet ***zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen*** geschaffen.
2. ***In Teil A Gebiet 1 sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen und Stellnetzen befischen, sowie Freizeitfischerei verboten.***	2. ***Das Fischereisperrgebiet gemäß Absatz 1 wird in eine Zone A und eine Zone B unterteilt und durch die Linien begrenzt, die die in Anhang XI Teil A festgelegten geografischen Koordinaten verbinden.***
3. Fischfang auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen sowie Stellnetzen ist in Teil A Gebiet 2 vom 1. November bis zum 30. April jedes Jahres verboten.“	

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	55a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 107a
	Steuerung und Überwachung von

Fangkapazität und Fischereiaufwand

1. Im Hinblick auf den Schutz empfindlicher Meeresökosysteme und wesentlicher Lebensräume für Grundfischbestände wie den Europäischen Seehecht (Merluccius merluccius) sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände befischen und Schleppnetze, Grund- oder pelagische Langleinen oder Stellnetze verwenden, in Zone A verboten.

2. Jede Freizeitfischerei ist in Zone A verboten.

3. Fischfang auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen sowie Stellnetzen ist in Zone B vom 1. November bis zum 30. April jedes Jahres verboten. 4. Die Freizeitfischerei ist in Zone B verboten.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 108

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Fang von Grundfischbeständen darf der Fischereiaufwand (Tage auf See), ***den Fischereifahrzeuge*** mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen ***im Fischereisperrgebiet gemäß Artikel 107 einsetzen, den Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Gebiet im Jahr***	***Der jährliche*** Fischereiaufwand (Tage auf See) ***von Schiffen***, ***die im Fischereisperrgebiet [WA1]*** mit Schleppnetzen, Grund- oder pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen ***auf Grundfischbestände fischen, darf die Höhe des Fischereiaufwands im Bezugszeitraum (2015 bis 2017)*** nicht übersteigen.

2008 nicht übersteigen.

2. Die Mitgliedstaaten übertragen keinen Fischereiaufwand zwischen Schiffen, die in dem Fischereisperrgebiet mit unterschiedlichem Fanggerät fischen dürfen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 110 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	56a. Artikel 110 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über	***„3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über***
a) die ***höchstzulässige Anzahl Stunden pro Tag, in denen ein Fischereifahrzeug eine*** Fischereitätigkeit ***betreiben darf***,	a) die ***Höchstdauer der täglichen*** Fischereitätigkeit,
b) die höchstzulässige Anzahl Tage ***pro Woche, an denen ein Fischereifahrzeug*** auf See ***und außerhalb des Hafens bleiben darf, und*** und	b) die höchstzulässige Anzahl ***der*** Tage auf See***,*** und
c) die vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem ***Gebiet*** und die Rückkehr ***der Fischereifahrzeuge zu ihrem*** registrierten Hafen.	c) die ***gesetzlich*** vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem und die Rückkehr ***in den*** registrierten Hafen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 110 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56b. In Artikel 110 wird folgender Absatz angefügt:
	„3a. Die Mitgliedstaaten übertragen keinen Fischereiaufwand zwischen Schiffen, die in dem Fischereisperrgebiet mit unterschiedlichem Fanggerät fischen dürfen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56c. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 110a
	Wissenschaftliche Überwachung
	Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

1. Es wird ein wissenschaftlicher Überwachungsplan für das Fischereisperrgebiet erstellt.

2. Über die Ergebnisse des Überwachungsplans für das Fischereisperrgebiet wird regelmäßig Bericht erstattet und in den zuständigen Untergremien des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses für Fischerei (SAC) diskutiert. Der Überwachungsplan und seine Wirksamkeit werden regelmäßig vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss für Fischerei (SAC) bewertet.

3. Informationen über alle Schiffe, die zum Fischfang in Zone B des Fischereisperrgebiets berechtigt sind, werden von den Mitgliedstaaten (wie in Anhang VIII aufgeführt) erfasst und auf der GFCM-Website in einer Weise öffentlich zugänglich gemacht, die mit den Richtlinien und Verfahren der GFCM zur Wahrung der Vertraulichkeit von Daten vereinbar ist.

4. Informationen über Fischereitätigkeiten, Fänge wichtiger Arten, Beifänge, Freisetzungen und/oder Rückwürfe empfindlicher Arten, die entweder in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers (SPA/BD-Protokoll) des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers aufgeführt sind, werden vom Schiffseigner im elektronischen Logbuch oder in einem gleichwertigen Dokument im Einklang mit den internationalen Standards und den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen aufgezeichnet.

5. Diese Informationen werden den nationalen Behörden zur Meldung an das GFCM-Sekretariat gemäß dem Referenzrahmen für die Datenerhebung (DCRF-Handbuch) übermittelt.

6. Weitere zusätzliche Maßnahmen, z. B. 5 % Beobachter an Bord oder elektronische Fernüberwachung, um gleiche Ausgangsbedingungen für alle Schiffe zu schaffen, werden ergriffen, um die Datenerhebung im Hinblick auf die wissenschaftliche Überwachung der wichtigsten Arten zu verbessern.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 110 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56d. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 110b
	Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen
	1. Die Mitgliedstaaten führen ein Register der zum Fischfang in dem Fischereisperrgebiet zugelassenen Schiffe.
	2. Bis zum [Datum des Inkrafttretens] übermitteln die Mitgliedstaaten dem GFCM-Sekretariat über die Online-Plattform des GFCM-Referenzrahmens für die Datenerhebung (DCRF) die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die in dem Fischereisperrgebiet fischen dürfen. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.
	3. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen

Bewirtschaftungsmaßnahmen. Um einen gemeinsamen Ansatz für den gesamten Anwendungsbereich der GFCM zu erleichtern, wird dieser Bericht im Einklang mit den vom GFCM-Sekretariat ausgearbeiteten gemeinsamen Leitlinien erstellt. Der Bericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang auf der GFCM-Website in einer Weise veröffentlicht, die mit den Datenschutzgrundsätzen und -verfahren der GFCM im Einklang steht.

4. Die Mitgliedstaaten teilen dem GFCM-Sekretariat bis zum [Datum des Inkrafttretens] die am 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Bedingungen für die Höchstdauer eines Fangtages mit.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dem Fischereisperrgebiet tätigen Fischereifahrzeuge den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nachkommen.

6. Gewerbliche Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m, die im Transit durch das Fischereisperrgebiet fahren, müssen einen betriebsbereiten Transponder für Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und/oder automatische Identifizierungssysteme (AIS) mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz an Bord haben, und sie müssen während der gesamten Dauer des Transits sämtliches Fanggerät verzurrt und verstaut haben. Gewerbliche Fischereifahrzeuge müssen gemäß der GFCM-Empfehlung einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens 6 Knoten einschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder widriger Umstände. In solchen Fällen unterrichtet der Kapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum seines Flaggenmitgliedstaats, das daraufhin gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats unterrichtet.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 112

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. Artikel 112 wird aufgehoben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/5 wurde durch GFCM/46/2023/1 aufgehoben.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 120c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 m unter ihrer Flagge, die an einer Umladung beteiligt sind, ***füllen*** eine GFCM-Umladeerklärung gemäß Anhang XX aus und geben insbesondere alle Mengen jeder umgeladenen oder empfangenen Art von mehr als 50 kg Lebendgewichtäquivalent und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere an.	1. ***Ungeachtet des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 füllen*** Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 m unter ihrer Flagge, die an einer Umladung beteiligt sind, eine GFCM-Umladeerklärung gemäß Anhang XX aus und geben insbesondere alle Mengen jeder umgeladenen oder empfangenen Art von mehr als 50 kg Lebendgewichtäquivalent und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere an.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 120d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Alle abgebenden und übernehmenden Schiffe, die Umladungen durchführen dürfen, müssen ein betriebsfähiges Schiffsüberwachungssystem an Bord haben und nutzen, das den in der ***Empfehlung GFCM/33/2009/7 genannten Mindeststandards*** entspricht.	3. Alle abgebenden und übernehmenden Schiffe, die Umladungen durchführen dürfen, müssen ein betriebsfähiges Schiffsüberwachungssystem an Bord haben und nutzen, das den in ***Artikel 19*** der ***Verordnung 404/2011 beschriebenen Merkmalen*** entspricht.

Or. en

Begründung

Schiffsüberwachungssysteme fallen unter die Verordnung (EU) Nr. 1224/2009. Die Merkmale von Satellitenortungsanlagen sind in der Verordnung 404/2011 beschrieben.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 120h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen bis zum ***1. Januar 2025*** entweder ein obligatorisches Lizenz- oder ein Registrierungssystem für alle Freizeitfischer ein und halten dies auf dem neuesten Stand.	Die Mitgliedstaaten führen bis zum ***[Datum des Inkrafttretens]*** entweder ein obligatorisches Lizenz- oder ein Registrierungssystem für alle Freizeitfischer ein und halten dies auf dem neuesten Stand.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 64
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 130a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mitgliedstaaten, deren Vertreter an Bord eines Schiffes ohne Staatszugehörigkeit gehen, teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.	4. ***Wird ein Schiff gesichtet und besteht der begründete Verdacht, dass es sich um ein Schiff ohne Staatszugehörigkeit handelt, so können Vertreter des sichtenden Mitgliedstaates an Bord des Schiffes gehen, um dessen Staatszugehörigkeit zu ermitteln.*** Mitgliedstaaten, deren Vertreter an Bord eines Schiffes ohne Staatszugehörigkeit gehen, teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 64
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 130a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte in Bezug auf in den Anhang VII aufzunehmende Daten zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Befugnisübertragung muss in Artikel 139 hinzugefügt werden. Daher ist Artikel 130a

Absatz 7 zu streichen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 65 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 139

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
65. ***In*** Artikel 139 ***Absatz 1 werden*** folgende ***Nummern angefügt***:	65. Artikel 139 ***erhält*** folgende ***Fassung***:
	„Artikel 139
	Übertragung von Befugnissen
	Soweit dies erforderlich ist, um Änderungen an bereits umgesetzten Maßnahmen der GFCM, die für die Union verbindlich werden, in Unionsrecht umzusetzen, wird der Kommission gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf Folgendes zu ändern:
	1. die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 120 Absatz 4 an das GFCM-Sekretariat;
	2. die Regelungen in Bezug auf die gemäß den Artikeln 9, 10, 15, 24, 34, 47, 61, 70, 74e, 75c, Artikel 78 Absatz 3, den Artikeln 86, 96c, 106b, Artikel 106d Absatz 1 und den Artikeln 116 und 122 an das GFCM-Sekretariat zu übermittelnde Liste der zugelassenen Schiffe und die im Rahmen der Anhänge VIII, XIX und XXIII aufzunehmenden Angaben;
	3. die Umsetzung der dauerhaften CDS für Rote Koralle gemäß Artikel 55 und Anhang X;
	4. die Hafenstaatmaßnahmen gemäß den Artikeln 123 bis 127;
	5. die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der GSA

gemäß Anhang I;

6. die Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen gemäß Anhang II;

7. die statistischen Matrizen der GFCM gemäß Anhang III und

8. die Verweise auf internationale Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 10, Artikel 12a, Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 120e Absatz 3;

9. Angaben zu Schiffssichtungen in Anhang VII;

10. Maßnahmen betreffend Steinbutt gemäß den Artikeln 90 bis 94a.“;

Or. en

Begründung

Mit dieser Verordnung werden eine Reihe von Bestimmungen und Anhängen hinzugefügt, die die Übermittlung der Listen der zugelassenen Schiffe regeln; diese sollten in Artikel 139 aufgenommen werden. Die GFCM-Empfehlungen, auf die im Text Bezug genommen wird, könnten in Zukunft geändert werden. Es sollte der Kommission ermöglicht werden, diese Verweise mit den jeweils aktuellen Empfehlungen in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 65
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 139 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. die Einführung eines neuen Musters für Sichtungen gemäß Artikel 130a und Anhang VII;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 65
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Artikel 139 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Maßnahmen betreffend Steinbutt gemäß den Artikeln 90 bis 94a.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 66 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 140

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	66a. Artikel 140 erhält folgende Fassung:
Artikel 140	**„**Artikel 140
Ausübung der Befugnisübertragung	Ausübung der Befugnisübertragung
1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. November 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 41, 42***, 106d*** und 139 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. November 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei

Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 41, 42, ***106d*** und 139 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 41, 42***, 106d*** und 139 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Begründung

Mit Artikel 106d wird der Kommission eine neue Befugnis zur Ergänzung der Verordnung 2023/2124 erteilt. Dieser Artikel sollte in den Artikel über die Ausübung der Befugnisübertragung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
68. Die Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII ***und*** XXIII werden gemäß Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angefügt.	68. Die Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII***,*** XXIII ***und XXIV*** werden gemäß Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Anhänge VII, VIII und XI erhalten folgende Fassung:	1. Die Anhänge VII, VIII***, X*** und XI erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
INFORMATIONSBLATT ZUR SICHTUNG	***SICHTUNGSMELDUNG***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Position des gesichteten Schiffs:	2. Position des gesichteten Schiffs:
Breitengrad Längengrad	Breitengrad Längengrad
	Fanggrund, geografisches Untergebiet, Bereich:

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Registernummer:	8. ***Nationale*** Registernummer:

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. ***EU-Flottenregisternummer***:	9. ***Registriernummer des Schiffs***:

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Geschätzte Länge über alles und Bruttoraumzahl:	11. ***Beschreibung des Schiffs***
	Geschätzte Länge über alles und Bruttoraumzahl:
m	m
BRZ	BRZ
	Geschätzte Breite:
	Sonstige Anmerkungen:

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:	***entfällt***
Offizier:	
Besatzung:	

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Art der Tätigkeiten des gesichteten Schiffes (bitte beschreiben):	14. Art der Tätigkeiten des gesichteten Schiffes (bitte beschreiben):
	Datum:
	Uhrzeit:
	Tätigkeit:
	Richtung:
	Position:
	Ist davon auszugehen, dass das Schiff in Meeresgewässern innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit eines Küstenstaates im GFCM-Übereinkommensgebiet ohne Erlaubnis dieses Staates oder unter Verstoß gegen dessen Gesetze und Vorschriften Fisch gefangen hat? [] Ja [] Nein
	Ist davon auszugehen, dass das Schiff während der Schonzeiten oder in Sperrgebieten Fischfang betrieben hat? [] Ja [] Nein
	Ist davon auszugehen, dass das

Schiff Umladetätigkeiten auf See durchgeführt hat? [] Ja [] Nein

Ist davon auszugehen, dass das Schiff ohne Staatsangehörigkeit gefischt hat? [] Ja [] Nein

Ist davon auszugehen, dass das Schiff ohne eine angemessene Schiffsnummer oder unter Verdeckung seiner äußeren Kennzeichnung Fischfang betrieben hat? [] Ja [] Nein

Ist davon auszugehen, dass das Schiff Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten unter Verstoß gegen andere Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM betrieben hat? [] Ja [] Nein

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ***Beschreibung des identifizierten Schiffs und Fanggeräts:***	16. ***Funkkontakt mit dem Schiff [] Ja [] Nein***
	Zusammenfassung des Gesprächs mit dem Schiff:

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Liste der beigefügten Dokumente (z. B. Fotos usw.):	18. Liste der beigefügten Dokumente (z. B. Fotos***, von den zuständigen Behörden erstellte einschlägige Berichte*** usw.):

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VII – Zeile 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Die oben genannten Informationen wurden gesammelt von: Name: Titel: Sichtungsmittel (gegebenenfalls einschließlich Schiffs-/Luftfahrzeugname und -position): Datum: [Tag/ Monat/ Jahr] Unterschrift:	19. Die oben genannten Informationen wurden gesammelt von: Name: Titel: Sichtungsmittel (gegebenenfalls einschließlich Schiffs-/Luftfahrzeugname und -position***, Name und Standort des Fischereiüberwachungszentrums***): Datum: (Tag) (Monat) (Jahr) Unterschrift:

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VIII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in den Artikeln 15, 24 ***[dieser Artikel enthält keinen Verweis auf eine Liste. Zu kontrollieren für alle genannten Artikel]*** 34, 47, 61, 70, 74, 75c, 78, 96c und 116 genannte Liste ***sind*** für jedes Schiff folgende Angaben ***zu machen***:	***Die*** in den Artikeln 15, 24**,** 34, 47, 61, 70, 74, 75c, 78, 96c***, 110a*** und 116 genannte Liste ***erhält*** für jedes Schiff folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VIII – Spiegelstrich 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Hauptzielarten	– Hauptzielarten ***(falls zutreffend)***

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang VIII – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Bezeichneter Hafen	– Bezeichneter Hafen ***(falls zutreffend)***

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang X

Derzeitiger Wortlaut

[…]

Geänderter Text

ANHANG X

Erntebescheinigung im Rahmen der Dokumentationsregelung für Rote Koralle

ERNTEBESCHEINIGUNG IM RAHMEN DER GFCM-DOKUMENTATIONSREGELUNG FÜR ROTE KORALLE			
Dokumentennummer	***Validierungsbehörde***		
1. Name:	***Anschrift***	***Telefon Fax***	
2. Schiffsname	***Flagge – Heimathafen und Registriernummer***	***Rufzeichen***	***IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)***
Fanglizenznummer – gültig bis (Datum)	***Inmarsat-Nr., Fax-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)***		
Anlandehafen	***Datum der Anlandung vom ……. bis …….***		

3. Beschreibung des Erzeugnisses					
Fangzone		***Fangdatum***	***Nettoausfuhrgewicht (kg)***	***Entsprechendes Lebendgewicht (kg)***	***Entsprechendes Anlandegewicht (kg)***
A.					
B.					
C.					
D.					
E.					
4. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs – Unterschrift:…….. Stempel:					
5. Name und Anschrift des Ausführers (falls zutreffend)	***Unterschrift***	***Datum***	***Stempel***		
6. Validierungsbehörde des Flaggenstaates					

Name/Amtsbezeichnung	*Unterschrift*	*Datum*	*Siegel (Stempel)*
7. Angaben zum Transport, falls zutreffend			
Exportland/Hafen/Flughafen, Sonstiges Ausgangsort		*Beförderungsmittel (Schiff, Flug, LKW usw.)*	

8. Erklärung des Einführers, falls zutreffend				
Name und Anschrift des Einführers	*Unterschrift*	*Datum*	*Stempel*	*KN-Code des Erzeugnisses*
() Zutreffendes bitte ankreuzen:*				

WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG, falls zutreffend			
Nummer der Bescheinigung	*Datum*	*Mitgliedstaat*	
1. Beschreibung des wiederausgeführten Erzeugnisses:		*Gewicht (in kg)*	
Art	*Erzeugniscode*	*Differenz zu der in der Erntebescheinigung angegebenen Gesamtmenge*	
2. Name des Wiederausführers	*Anschrift*	*Unterschrift*	*Datum*
3. Behörde			
Name/Amtsbezeichnung	*Unterschrift*	*Datum*	*Siegel/Stempel*
4. Wiederausfuhrkontrolle			
Ort	*Wiederausfuhr genehmigt (*)*	*Überprüfung verlangt (*)*	*Nummer und Datum der Wiederausfuhrerklärung*
() Zutreffendes bitte ankreuzen*			

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2124)

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang XI – Buchstabe A

Vorschlag der Kommission

A. Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion

Fischereisperrgebiet im östlichen Golfe du Lion, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

Gebiet (1):

— ***43°00’ N, 4°49,35’ E***

— ***43°00’ N, 4°53,7’ E***

— ***42°55,896’ N, 4°53,7’ E***

— ***42°55,896’ N, 4°49,35’ E***

Gebiet (2):

— ***42° 40' N, 4° 20' E***

— ***42° 40' N, 5° 00' E***

— ***43° 00' N, 4° 20' E***

— ***43° 00' N, 5° 00' E.***

Geänderter Text

A. Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion ***(geografisches Untergebiet 7)***

Punkt	***Längengrad***	***Breitengrad***
1	***43°00’ N***	***4°49,35’ E***
2	***43°00’ N***	***4°53,7’ E***
3	***42°55,896’ N***	***4°53,7’ E***
4	***42°55,896’ N***	***4°49,35’ E***

Gebiet B		
Punkt	***Längengrad***	***Breitengrad***
1	***42°40’ N***	***4°20’ E***
2	***42°40’ N***	***5°00’ E***
3	***43°00’ N***	***4°20’ E***
4	***43°00’ N***	***5°00’ E***

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die folgenden Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII ***und*** XXIII werden angefügt:	2. die folgenden Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII***,*** XXIII***, XXIV und XXV*** werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang XIX – Spiegelstrich 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zielarten	– ***(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang XX – Zeile 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Registrierungsnummer, falls abweichend von ***5***	6. Registrierungsnummer, falls abweichend von ***der externen Kennnummer***

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG XXIV (neu)

Fangbescheinigung für Steinbutt im Rahmen der GFCM-Fangdokumentationsregelung

<table>
<tr><td colspan="3">FANGBESCHEINIGUNG FÜR STEINBUTT IM GEOGRAFISCHEN UNTERGEBIET 29, IM RAHMEN DER GFCM-FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG</td></tr>
<tr><td>Nummer des Fangdokuments</td><td colspan="2">Validierungsbehörde</td></tr>
<tr><td>1. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs</td><td colspan="2">Anschrift
Telefon/Fax/E-Mail</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unterschrift und Stempel des Kapitäns des Fischereifahrzeugs</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Schiffsname und Registriernummer</td><td>Flagge und Heimathafen</td><td>Rufzeichen/IMO (falls zutreffend)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Inmarsat/Fax/Telefonnummer/E-Mail</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Hafen</td></tr>
<tr><td></td><td>Auslaufhafen und -land</td><td>Anlandehafen und -land</td></tr>
<tr><td>4. Kapitän des Fischereifahrzeugs</td><td colspan="2">Name
Anschrift
Telefon/Fax/E-Mail</td></tr>
<tr><td>Fanglizenznummer – gültig bis (Datum)</td><td>Nummer der Fangerlaubnis für Steinbutt – gültig bis (Datum)</td><td>Unterschrift des Inhabers</td></tr>
</table>

5. Fanggebiet (Koordinaten Längengrad, Breitengrad)	*Fangdatum*	*Geschätztes Lebendgewicht (kg)*	*Geprüftes Anlandegewicht (kg)*
a.			
b.			
c.			

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2023/2124
Anhang XXV (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG XXV (neu)

Datenvariablen, die dem GFCM-Sekretariat gemäß den Leitlinien des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses und im Einklang mit dem Referenzrahmen für die Datenerhebung (DCRF-Handbuch) zu übermitteln sind, einschließlich Felddefinitionen

DATENFELDER	*OBLIGATORISCH (X)*	*VERTRAULICHKEITSSTATUS DER DATEN*
Land	***X***	***P***
Bezugsjahr	***X***	***P***
Fangsaison	***X***	***P***
Geografisches Untergebiet (GSA)	***X***	***P***
Gesamtanlandungen	***X***	***P***

Anzahl der Fischereifahrzeuge	***X***	***P***
Bruttoregistertonnen der Fahrzeuge, insgesamt		***P***
Längenbereich der Fahrzeuge (m)		***P***
Mittlere Länge der Fahrzeuge (m)		***P***
Anzahl der Fischsammelvorrichtungen (FAD), insgesamt, nach Typen aufgeschlüsselt	***X***	***S***
Anzahl der Fangreisen, insgesamt, nach Typen aufgeschlüsselt	***X***	***S***
Anzahl der ausgesetzten Fischsammelvorrichtungen (FAD) pro Fangreise, nach Typen aufgeschlüsselt	***X***	***S***
Anzahl der aufgesuchten Fischsammelvorrichtungen (FAD) pro Fangreise, nach Typen aufgeschlüsselt	***X***	***S***
Durchschnittliche Größe der während der Fangsaison gefangenen Fische		***S***
Erhebungs- und Verarbeitungs-system sowie Verarbeitung der Fang- und Fischereiaufwandsdaten		***S***
Umladung		***S***

**** Gemäß den Richtlinien und Verfahren der GFCM zur Vertraulichkeit von Daten sind unter „Vertraulichkeitsstatus der Daten“ die Kriterien für den Zugang im Hinblick auf die Weitergabe von Daten angegeben: öffentlich (P - public), halbprivat (S - semi-private) oder privat (R - restricted).***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin erkennt die Bemühungen der Kommission im Rahmen der GFCM an, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Mittelmeerraum zu schaffen. Diese Bemühungen haben dazu beigetragen, bei allen Vertragspartnern eine bessere Kultur der Einhaltung der Vorschriften („Compliance“) zu fördern. Darüber hinaus würdigt die Berichterstatterin die verstärkte Rolle der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Koordinierung der Kontroll- und Inspektionstätigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Kontroll- und Inspektionsprogramme. Die Berichterstatterin betont jedoch, dass alle Fortschritte bei der Verringerung der Überfischung im Mittelmeer weitgehend auf das Engagement der EU-Flotte zur Reduzierung ihres Fischereiaufwands zurückzuführen sind. Der Aufstieg nordafrikanischer und nahöstlicher Länder bei der Nutzung gemeinsamer Fischgründe hat zu ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen geführt, die in den Entscheidungen der GFCM nicht ausreichend berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die GFCM das Instrument zur Wahrung der Interessen der europäischen Fischerei im Mittelmeer sein.

In den letzten zwanzig Jahren hat der Fischereisektor im europäischen Mittelmeerraum einen Rückgang der Flottengröße und des Fischereiaufwands erlebt, was zu einem Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten geführt hat. Die Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands haben in allen Sektoren zu einem spürbaren Rückgang sowohl des Volumens als auch des Wertes der Produktion geführt. Darüber hinaus haben mehrere Faktoren zu diesem negativen Trend im europäischen Fischereisektor beigetragen, darunter wirtschaftliche Herausforderungen (wie steigende Energiekosten und die Auswirkungen von COVID-19), soziale Probleme (darunter Schwierigkeiten, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden) und ökologische Faktoren (wie der zunehmende Fischereiaufwand aus Nicht-EU-Mittelmeerländern, der Klimawandel und das Auftreten invasiver gebietsfremder Arten).

Vor diesem Hintergrund sollte die GFCM ihre Bemühungen zum Schutz des europäischen Fischereisektors verstärken und dabei besonderes Augenmerk auf die Beschäftigung legen und gleichzeitig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen sicherstellen. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Empfehlungen exakt in EU-Recht umgesetzt werden müssen, und bedauert, dass die Kommission einige Änderungen vorgeschlagen hat, die über den Anwendungsbereich der GFCM-Empfehlung hinausgehen und den Mitgliedstaaten zusätzliche Beschränkungen auferlegen, die für andere GFCM-Vertragsparteien (z. B. Albanien und Montenegro) nicht gelten. Abgesehen davon, dass dadurch der Ruf der Union als Vorreiterin in Sachen Nachhaltigkeit auf der Weltbühne Schaden nehmen könnte, führt dies auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die EU-Akteure im Mittelmeerraum. Die Kommission muss bei ihren Verhandlungen für vollständige Transparenz sorgen und vor allem gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EU-Akteure und die anderen Vertragsparteien der GFCM sicherstellen.

Darüber hinaus bringt die Berichterstatterin ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die von der GFCM im Jahr 2023 gefassten Beschlüsse nicht in den Vorschlag aufgenommen worden sind. Auch wenn sie die informelle Unterstützung der Kommission bei der Behandlung dieser Angelegenheit schätzt, hätte sie es vorgezogen, wenn diese Empfehlungen in den ursprünglichen Vorschlag der Kommission aufgenommen worden wären. Die

Berichterstatterin äußert sich zudem besorgt darüber, dass die Kommission in ihrem Vorschlag GFCM-Empfehlungen aus den Jahren 2021 und 2022 umsetzen möchte, was bedeutet, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen seit fast vier Jahren nicht nachgekommen ist. Um eine Angleichung an die jüngsten GFCM-Beschlüsse zu gewährleisten, hat die Berichterstatterin sich entschieden, die Empfehlungen für 2023 in ihre Änderungsanträge aufzunehmen, da dies für die Wahrung der Glaubwürdigkeit der Union auf internationaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist.

Die Berichterstatterin fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, künftige Vorschläge zur Umsetzung von Empfehlungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) innerhalb von höchstens sechs Monaten nach ihrer Annahme durch die jeweilige RFO vorzulegen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass seit der letzten Sitzung der GFCM im November 2024 noch keine sechs Monate vergangen sind. Die Kommission muss ihren eingeschlagenen Weg fortsetzen, um vollständige Transparenz bei der Weitergabe ihrer Standpunkte im Rahmen der GFCM-Verhandlungen zu gewährleisten. Die Berichterstatterin sieht dem Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Empfehlungen für das Jahr 2024 nach deren rechtlicher Prüfung erwartungsvoll entgegen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Permanent representation of Croatia to the EU
Ministry of Agriculture of Republic of Croatia

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.